

Sozialgericht Magdeburg

S 24 AS 20/23

Aktenzeichen

Verkündung wird durch
Zustellung ersetzt.



Im Namen des Volkes

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

██
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61,
38667 Bad Harzburg

– Klägerin –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz,
Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Beklagte –

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 17. Mai 2023 durch die
Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht ██████████, für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, den Widerspruch der Klägerin vom 23.9.2022 gegen den Bescheid vom 7.9.2022 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes zu bescheiden.
2. Der Beklagte hat der Klägerin ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Am 9.1.2023 hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit Schriftsatz vom 9.1.2023 unter Verweis auf die anliegende Vollmacht namens und im Auftrag der Klägerin Untätigkeitsklage zum Sozialgericht Magdeburg (SG) erhoben und zur Begründung ausgeführt: Der Beklagte habe innerhalb der Dreimonatsfrist des § 88 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne zureichenden Grund nicht über ihren Widerspruch vom 23.9.2022 gegen den Bescheid vom 7.9.2022 entschieden.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, ihren Widerspruch vom 23.9.2022 zu bescheiden.

Der Beklagte hat sich trotz mehrfacher Aufforderungen der Vorsitzenden nicht geäußert.

Die Beteiligten sind mit Verfügung vom 17.4.2023 darauf hingewiesen worden, dass beabsichtigt sei per Gerichtsbescheid zu entscheiden. Ihnen wurde hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 2.5.2023 gegeben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Klägerin wird auf den Inhalt der Gerichtsakte ergänzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

1. Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid gemäß § 105 SGG, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

2. Die zulässige Klage ist begründet.

Gemäß § 88 Abs. 1 SGG ist eine Klage nach Ablauf von sechs Monaten nach Stellung eines Antrages zulässig, wenn über den Antrag bis dahin nicht entschieden worden ist. Gemäß § 88 Abs. 2 SGG gilt das gleiche, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, dass als angemessene Frist eine solche von drei Monaten gilt.

Jeder Beteiligte kann über § 88 SGG seinen Anspruch auf Bescheidung seiner Anträge und Widersprüche durchsetzen. Denn die Verwaltung soll den Betroffenen nicht durch Untätigkeit in seinen Rechten und vor allem bei der Durchsetzung seiner Rechte beeinträchtigen dürfen (vgl. etwa Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 88 RdNr. 2). Dem Bescheidungsanspruch ist nur genüge getan, wenn die Verwaltung unmissverständlich und eindeutig über den Antrag bzw. Widerspruch entschieden hat.

Die Frist des § 88 Abs. 2 SGG war zum Zeitpunkt der Klageerhebung abgelaufen und der Klägerin bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung über ihren Widerspruch vom 23.9.2022 bekanntgegeben worden. Ausweislich der mit der Klageschrift eingereichten Eingangsbestätigung des Beklagten vom 26.9.2022 ist der Widerspruch dem Beklagten auch zugegangen.

Mangels entgegenstehender Angaben geht die Kammer auch davon aus, dass der Beklagte nach Ablauf des 3-Monats-Zeitraumes ohne zureichenden Grund iS des § 88 SGG untätig ist.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und berücksichtigt, dass die Klage Erfolg hatte.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum "Eike von Reggow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die Berufung kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Berufung schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum "Eike von Repgow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt. Es gelten die oben genannten Anforderungen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

██████████

(elektronisch signiert)

Beglaubigt

Magdeburg, 19. Mai 2023

██████████

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle